

- 7) §. 20 erhält folgende Fassung:  
 „Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren. Bereits bestehende Ausnahmen dürfen beibehalten werden.  
 Auch sind Ausnahmen bei Geleisperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorsehers der Station zulässig.“
- 8) §. 23 erhält folgenden Zusatz:  
 „Entsprechend konstruierte Tendermaschinen dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.“
9. In §. 24, Absatz 2 wird zwischen den Worten „alle“ und „Wagenthüren“ eingeschaltet:  
 „auf den Langseiten der Wagen befindlichen“.
- 10) In §. 25, Absatz 2 soll lit. b. lauten wie folgt:  
 b. durch Weichen gegen die Spitzen und über Drehbrücken.“
- 11) In §. 26, Zeile 3 ist statt „150“ zu setzen „200“, und am Schlusse hinzuzufügen:  
 „Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3) dürfen von den Zügen erst passiert werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den betreffenden Aufsichtsbeamten die Erlaubnis zum Passiren erteilt ist.“
- 12) In §. 27 fällt lit. c. weg.
- 13) In §. 32 sind  
 a. in Absatz 1, Zeile 3 die Worte: „im Wesentlichen gleichmäßig“ durch das Wort „angemessen“,  
 b. im Absatz 2, Zeile 4 und 5 die Worte: „die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet“ durch die Worte: „die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt“  
 zu ersetzen.
- 14) in §. 33 soll der zweite Satz lauten wie folgt:  
 „Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.“
- 15) in §. 39, Absatz 2, Zeile 1 muß es statt „stehenden“ heißen „fahrenden“.
- 16) §. 45 erhält am Schlusse des ersten Absatzes folgenden Zusatz:  
 „Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen nur mit den